

Verordnung
vom 7. Dezember 2004
**betreffend die Abänderung der Verordnung
über Ausweise und Bewilligungen sowie
Kontrollschilder und Kennzeichen im
Strassenverkehr**

Aufgrund von Art. 23 Abs. 2 und Art. 99 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 30. Juni 1978, LGBL 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. April 1981 über Ausweise und Bewilligungen sowie Kontrollschilder und Kennzeichen im Strassenverkehr, LGBL 1981 Nr. 64, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

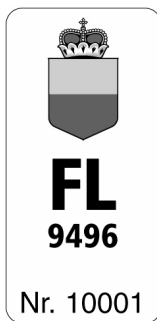
Art. 19

Fahrräder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge

1) Die als Fahrradkennzeichen abgegebenen Vignetten für Fahrräder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge haben eine Höhe von 4 cm und eine Breite von 2 cm. Die Ecken sind mit einem Radius von 2 mm abgerundet.

2) Das Grundmaterial der Vignette besteht aus einer transparenten, selbstklebenden Kunststofffolie. Darauf sind oben das kleine Staatswappen und darunter schwarz drei untereinander stehende Buchstaben- und Zahlengruppen aufgedruckt (Figur); sie bezeichnen:

- a) das Landeskennezeichen FL in einer Schriftgröße von 7 mm und einer Schriftstärke von 1.5 mm;
- b) die Postleitzahl der Gemeinde, in der das Fahrrad oder ein ihm gleichgestelltes Fahrzeug zugelassen ist, in einer Schriftgröße von 3 mm und einer Schriftstärke von 0.5 mm;
- c) die fortlaufende Kontrollnummer in einer Schriftgröße von 3 mm und einer Schriftstärke von 0.2 mm.



II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Rita Kieber-Beck*
Regierungschef-Stellvertreterin